



008

37

K

Register
Zum Andern Haupt-Theile
Des
Deutschen
Rechts-Gelehrten,

Welcher
Die ganze im H. Römischen Reiche übliche Rechts-
Gelahrtheit nach ihren Grund Sätzen beurtheilet, und dieselbe
aus der Historie und denen Alterthümern erläutert, die daraus gezo-
gene Folgerungen, samt denen so mannigfaltigen rechtlichen Fragen und Fällen nach
Conferirung aller und jeder von denen Materis Juris in Druck
gegebenen Schriften, gründlich entscheidet,

Und
Die ganze Rechts-Gelahrtheit
In Systematischer Ordnung und natürlichen Zusammenhange
dergestalt vorstellet, daß nicht nur Anfänger der Rechts-Gelahrtheit
hieraus die ganze so weitläufftige, verwirrte und schwere Wissenschaft gründlich
und in Kurzem erlernen, und die in Gerichten denen Partheien beystehende Advo-
caten alle und jede ihnen vorkommende zweifelhafte Fälle richtig entscheiden;

Sondern
Auch grosse Rechts-Gelehrten sich desselben zur Repetition
oder statt eines allgemeinen Registers und Lexici mit
Nutzen bedienen können.

Leipzig und Görlitz.

Zu finden in der Marcheschen Buchhandlung, 1735.

Blatt 100
Zur Erinnerung
An alle
Wohlgelehrte

Die in dem
Jahre 1711
Anno 1711
Anno 1711

Die in dem
Jahre 1711
Anno 1711
Anno 1711

Die in dem
Jahre 1711
Anno 1711
Anno 1711





Register

Zum andern Theil des teutschen Rechts: Gelehrten.

A.

Abwesende
Vid: Ehe-Geldbnis

Actio.

Ex sponsu hat nicht alleine zu Vollziehung der Ehe, sondern auch wegen Erstat-
tung Interesse Unkosten und angethaner Beschimpffung statt pag 478
Wider die Actionem ex sponsu hat die Exceptio non solutæ dotis nicht
statt 483
Ad Interesse & Injuriarum hat ein Mann wider seine Frau, wenn die Ehe
wegen nicht gefundener Jungferschafft annulliret wird 670

Adel-Stand.

Vid. Kinder

Eine Bürgerliche Weibs-Person kommt durch die Ehe eines Edelmanns
in Adel-Stand 87-89

Denen Adelsichen werden die Doctores gleich geachtet. 95

Affinitas, Schwägerschafft.

Deren Beschreibung 36

Ist entweder perfecta oder imperfecta cod.

Imperfecta entspringet aus geschlossenen Ehe-Geldbnis cod.

Zur unvollkommenen Schwägerschafft gehören Sponsalia pura & de
fenti prä-

Zur vollkommenen Schwägerschafft gehört nicht sola copula carnalis sed
immisio seminis 37

a 2

38
Per-

Register zum andern Theil

Perfecta nimmt ihren Anfang von der Hochzeit und geschehenen fleischlichen Vermischung	eod.
Perfecta wird eingetheilt in Civilem sive legitimam & Canonicam seu illegitimam	39
Civilis legitima so aus rechtmäßiger Ehe entspringt	eod.
Canonica s. illegitima so aus jeder unrechtmäßigen Vermischung entsteht	eod.
Ad affinitatem Canonicam gehört nicht, was in Rechten von denen Schwägern verordnet	eod.
Exceptio ist in Ehe Sachen und delictis carnis	eod.
Der Frauen Anverwandte sind des Mannes Schwäger	40
Schwägerschaft wird in 3. genera eingetheilt	41
Welche zum ersten genere der Schwägerschaft gehören	41
Zum andern	43
Zum dritten genere affinitatis	44
In der Schwägerschaft giebt es eigentlich keine gradus	44
Die DD. aber haben ad exemplum Cognationis, solche erdacht	45
Agnati.	
Deren Beschreibung	31
Führen gleichen Schild, Helm und Wapen	eod.
Nicht Jure hæreditaris sondern agnationis	32
Haben das Nähergeltungs-Recht in Ansehung der Vormundschaft	eod.
In andern Fällen sind Agnati Cognatis per Nov. 118. gleich	eod.
Ult.	
Wer vor alt zu achten	21
Vid. Ehe.	
Aufgeboth derer Verlobten.	
Ist aus gewissen Ursachen bey Christen eingeführt	545
Dasselbe verrichtet Pastor Domicilii & nuptiarum beyder Verlobten	546
Geschicht in der Pfarr-Kirchen wenn gleich sonst viel Kirchen daselbst vorhanden	548
Geschicht nicht allein bey erster und anderer, sondern auch folgenden Verheyrathungen, Cessirt bey gewissen Personen	549
Ursachen warum das Aufgeboth nicht vor sich gehen kan	551
Formalia desselben	552
	Muß

des Teutschen Rechts Gelehrten.

Muß drey Sonntage nach einander geschehen	554
Desselben Endzweck	555
Wirkung	556
Mit demselben muß, wenn ein Einspruch denen Verlobten geschicht, inne gehalten werden	558
Kan durch Dispensation erlassen werden	559
Unterlassung defselben wird bestraft	560-562
Bedingung Conditio.	
Conditiones sind l. expressæ l. tacitæ	319-302
Si virgo fuerit, gehört unter die tacitas honestas sponsaliorum	320
Unterscheid zwischen Conditionibus expressis & tacitis	321
Mit denen stillschweigenden Bedingungen kommen die necessario futura und in præteritum l. præsens collatæ überein	eod.
Expressæ sind partim honestæ, inhonestæ l. turpes partim possibles & impossibiles	322
Honestæ possibles können denen Ehe-Gelöbnißen beygefüget werden siue ad substantiam matrimonii pertineant, an non	323
Sind wenn auch eines von denen Contrahenten seinen Nutzen davon hat gültig	324
Conditiones honestæ possibles denen Ehe-Gelöbnißen beygefüget sind gültig, wenn gleich keins von denen Contrahenten einen Nutzen davon hat sondern einem Tertio zu Gefallen adjicirt worden	eod.
Conditio turpis was sie sey	326
Conditiones impossibiles affirmativæ J. R. contractu; adjectæ illum faciebant nullum	eod.
Impossibiles negativæ habebantur pro non adjectis	eod.
Turpes l. affirmativæ s. negativæ adjectæ Contractum faciebant nullum	327
Impossibiles l. turpes in Testamentis adjectæ pro non scriptis l. adjectis habebantur quoad conditiones impossibiles & turpes	eod.
So denen Sponsalibus beygefüget worden richtet man sich heut zu Tage nach dem Jure Rom was dasselbe circa Conditiones hæc in Contractibus statuit hat	328
Vid. Ehe-Gelöbniß.	
Die Bedingung: wenn du dich mir nackend sehen lassen wirst, oder wenn du	du

Register zum andern Theil

- du dich zuvor mit mir fleischlich vermischen und zuvor probiren lassen
wirft, ist pro turpi nicht zu halten eod.
- Ist nicht turpis: wenn einem e. g. daß er von der Lutherischen zur Catho-
lischen Religion treten soll, zugemuthet wird 312
- Impossibiles & turpes sponsalibus adjectæ bleiben turpes s. uno ex contra-
hentibus sive tertio conferantur 334
- Bedingung denen Ehe-Gelöbnißen beygefügt so entweder casu oder facto
terti ex post facto impossibile wird, wird in distincte vor erfüllt gehalten 336
- Deren Erlassung und Verzicht bey Ehe-Gelöbnißen kan expresse und
tacite geschehen 344
- Deren Renunciacion kan invito altero dem sie zu erfüllen beygefügt wor-
den geschehen 346
- Restriccio
- Wenn die Bedingung entweder in utriusque gratiam beygefügt, oder der an-
dere cui adjecta, ausdrücklich, daß er vor deren Erfüllung nicht verbun-
den sey wolle, sich erkläret 347
- Bluts-Freundschaft.**
- Vide Consanguinitas.
- Braut.**
- Ist nicht in potestate sponsi 244
- Ist vor der Berehtigung dem Bräutigam keine Dienste zu leisten schuldig
und acquirit sich eod.
- Ist nicht schuldig sponsum vagantem oder relegatum zu folgen 246
- Behält das Forum, Domicilium und Jurisdiction des Vaters bis zur Frau-
ung 246
- Erbt nicht von ihren Bräutigam & vice versa 248
- Erbt nicht wenn sie gleich von verstorbenen Bräutigam geschwängert wor-
den eod.
- Braut hat in bonis sponsi weder tacitam hypothecam noch Jus prælato-
nis, sondern nur personale privilegium 249
- Wird in dem Fall wenn z. E. deren Eltern den Consens ohn erhebliche
Ursache denegiren, bis nach Austrag der Sache sequestriret 283
- Deren Sequestration hat nicht statt, wenn die Ursachen warum die Eltern
nicht in das Ehe-Gelöbniß contentiren wollen, erheblich sind eod.
- Vid. Sequestratio

Bräut.

des teutschen Rechts-Gelehrten.

Bräutigam.

Kan vor der Verehligung nicht den Beyschlaß von der Braut prætendiren 243

Hat vor der Verehligung weder Dominium dotis noch usum fructum 244

Exceptio ist quoad fructus dotis 245

Darf die Braut nicht begraben lassen eod.

Kan sein Mandatum wegen eines zu schliessenden Eh-Geldbniß, vor dessen

ben acceptation revociren 315

Wenn er der Braut, vor erhaltener Nachricht der bereits von ihr gesche-

henen Acceptation, die Revocation wissend macht eod.

Cautio.

Muß eine wegen versprochener Ehe in Anspruch genommene Mannes-

Person, daß sie sich bis zu Austrag der Sache nicht anderwärts verlo-

ben wolle, stellen 285

Cognati.

Wer dieselben seyn 31

Spurii sind auch Cognati ibid.

Competentia Beneficium.

Vid. Matrimonium putativum

Computatio Graduum.

Was sie sey 28

Vid. Ehe

Ist vel Civilis vel Canonica 34

Kommt in linea recta die Civilis mit der Canonica überein eod.

Die Civilis ist in Linea collateralis von der Canonica unterschieden 34-35

Civilis ist der Canonica vorzuziehen eod.

In Praxi wird in Ehe-Sachen und delictis Carnis der Canonischen Com-

putation eod.

In Erbschafts-Fällen aber der Civilis nachgegangen eod.

Concubitus.

Ist vor der Trauung zwischen Verlobten nicht erlaubt und wird be-

strafft 243 und 586

Conditio.

Vid. Bedingung

Con-

Register zum andern Theil

Confangyinitas Bluts Freundschaft.

Vid. Ehe	29
Was sie sey	29
Ist vera l. ficta	30
Ficta est vel civilis s. legalis & Canonica	30
Vera est l. cognatio in specie l. agnatio	31
Copulatio Sacerdotalis Trauung.	
Bey Trauung alter Leute mag der Priester die Worte brauchen seydt fruchtbar und mehret euch	26-585
Fremde von denen man nicht weiß ob sie einander verwandt, werden nicht eher copulirt, bis sie sich disfalls eydlich purgirt	65
Ist heut zu Tage zu Vollziehung der Ehe bey Protestanten nothwendig	663
Ist aber nicht de essentia matrimonii	564-567
Ohne dieselbe kan zwar eine wahrhafftige aber nicht nach denen Gesetzen eingegangene Ehe seyn	568
Muß in loco Domicilii der Braut geschehen	570-576
Die Trauung kan ein ungültiges Verlöbniß nicht bündig machen	571
Dieselbe müssen ordentliche Priester verrichten	573
Von einem abgesetzten Pfarr geschehen ist gültig	576
Muß bey denenjenigen Personen, so von einander rechtlich geschieden, und von neuen zusammen wollen, von neuen geschehen	581
Sind am Sonntage nicht erlaubt	582
Muß ordentlicher Weise in der Kirche geschehen	584
Exceptio præsertim in Ober-Lausitz	585
Tribürt dem Ehegatten das Recht über des andern Leib, folglich zur ehelichen Beywohnung	243

D.

Desertions-Proceß.

Kan eine Braut wider ihren dolose abwesenden Bräutigam anstellen	538
Ohne denselben kan der verlassene Theil nicht heyrathen	664
Wenn eine ohne Anstellung des Desertions-Proceß de facto heyrathet ist die Ehe null und muß wenn der Verlassende wieder kommt getrennet werden	664
	Dil-

des Teutschen Rechts-Gelehrten.

Dispensation.

- Ein Fürst kan in Ehe-Sachen in denen Lev. 18. verbotenen Fällen nicht dispensiren 65
- Ein Fürst kan bey denen aus vermeynter Ehe erzeugten Kindern dergestalt dispensiren, daß sie zu einem Majorat gelangen und remotiorem excludiren können 68
- Kan in andern Graden der Verwandtschaft so nicht Lev. 18. verbotenen, ohneracht paritas gradus verhanden, dispensiren 69, 71
- Soll ohne erhebliche Ursachen auch in denen nach H. Schrift unverbottenen Graden der Verwandtschaft nicht promiscue geschehen 71
- Erhebliche Ursachen zu dispensiren 72, 73
- Wegen naher Anverwandtschaft muß vor geschehenen Ehegelöbniß gesucht werden 74 und 75
- Dispensations-Gebühren können von einem Fürsten in gewissen Fällen mit Recht gefodert werden 74
- In Ehe-Sachen von einem Reichs-Fürsten in seinen Lande geschehen gilt in anderer Reichs-Fürsten Territorio gleichfalls, ohneracht sie in des andern R. F. Lande dissentirende Principia haben 76. vid 665
- Von Pabst in Ehe-Sachen Protestantischen Unterthanen ertheilt, gilt in Protestantischer Fürsten Landen nicht 76
- Ein freyer Reichs-Fürst, so unter einem andern Reichs-Fürsten in Diensten steht, braucht bey Vollziehung der Ehe mit seiner Anverwandtin keine Dispensation eod.
- Ein Geistlicher, so die Dispensation derer in weltlichen Gesezen verbotenen Graden vor unzulässig hält, kan denen Personen, so sie ertheilt worden, die Trauung deshalb nicht verweigern vid. Geistliche 78
- Dispensatio in Ehe-Sachen kan auch tacite geschehen eod.
- Wird in Sachsen zur Ehe eines Catholicken mit einer Protestantin und vice versa erfodert 83
- Kan der Fürst so lange in solche Ehe denegiren, biß derjenige Ehe-Gatte, welcher der Religioni dominanti nicht beypflichtet, Caution bestell, daß er die von ihm gezeugte Kinder in Religionem dominante wolle erziehen lassen eod.
- Ein Fürst kan, daß eine Wittib unter dem Trauer-Jahre heyrathen möge, dispensiren, 132
- Dispensation muß derjenige suchen der sich sub conditione, si Princeps dispensaverit, die Ehe versprechen lassen und auf die Vollziehung derselben dringt 333

Register zum andern Theil

Doctores.

vid. Adel-Stand.

Dolus.

vid. Ehe, Ehegelöbniß.

Dos Mittgift, Ausstattung.

Muß eine Adelige wenn sie sich an einen Bürgerlichen verheyrahet, so gut aus denen Lehn-Güthern, als wenn sie sich an einen Adeltichen verheyrahet hätte, bekommen	94
Ist nach der qualitate mariti bey ungleichen Ehen einzurichten	96
Wenn in einem Pacto familiae eine gewisse Quantität zum dote, sub Conditione Ständmäßiger Verheyrahung ausgesetzt ist, so bekommt diejenige, so ausser Standes heyrathet, solchen nicht ganz	99
Lucirt der Mann nicht ganz wenn derselbe mehr austrägt, als die Kinder erster Ehe bekommen	195, 196
Putativa hat alle Privilegia verae dotis	636
Lucirt der Mann nach der Frauen Tode, wenn gleich darauf, daß sie in keiner wahren Ehe mit einander gelebt, ausbricht,posito, das nemlich solche ordentlicher Weise auch daselbst dem ordentlichen Marito zukomme	638
Lucirt der Mann bey dem matrimonio putativo, wenn die Frau Ehebruch begangen	639
Verliert eine Frau nicht, wenn sie ihren Mann deswegen verläßt, weil sie meynt, sie sey mit ihm in einem verbotenen Grade der Verwandtschaft	648
Verliert die Weibs-Person so ihren angetrauten Mann gleich nach der Trauung verlassen	658
Ohne denselben kan auch eine Ehe bestehen	660
Bekomt die Frau zurück, wenn die Ehe propter errorem virginittatis annullirt wird	607

Ehe. Ehestand.

Beschreibung derselben	4
Ist kein Sacrament nebst dessen Beweis	eod.
Sondern negotium seculare & civile	5-7
Ist ein Contractus consensualis	8
Wird mutuo consensu constituit	eod.
Nicht mutuo dissensu dissolvirt	9
Derselben Endzweck	eod.
	Perso

des Teutschen Rechts-Gelehrten:

Personen so in Ehe-Stand treten wollen, müssen ein reiffes Alter haben	10
Manns-Personen so nicht das 14de, und Weibs-Personen so nicht das 12. Jahr zurücke gelegt, können nicht heyrathen	11
Solcher Personen de facto accedente concubitu geschlossene Ehen sind gültig	12
Personen so in Ehestand treten wollen, müssen beyderseits geschickt, seyn den Endzweck desselben zu erhalten	14
Zur Ehe dürfen nicht Eunuchi gelassen werden	15
Durch die Ehe cum Eunucho libido non extingvitur sed accenditur	16. & 17
cum Eunucho ist so unzulässig, daß auch nicht der Landes Fürst per dispensationem solche gestatten könne	17
Ehe cum Eunucho, wenn sie de facto geschehen ist, zu trennen	17. 18
Spadones mögen in Ehe-Stand treten	18
Zulässige und mit denen Frankosen behaftete Personen, dürfen nicht heyrathen	20
Ehe ist Podagriften, Lung- und Schwindfüchtigen Personen erlaubt	20
alten und abgelebten Personen erlaubt	21, 22
Objectiones & earum refutatio	eod.
nahen Bluts-Freunden, sie mögen aus ehelichen oder uneheligen Beyschlaff einander verwand seyn, nicht vergönnt	30. und 60
hindert bey Protestanten die geistliche Anverwandschaft nicht	30
mit Bruders Wittib bey der die immissio seminis nicht vorher geschehen hat statt	38
mit der Schwester derjenigen, so man vorher zu Falle bracht, hat nicht statt	39
der Frauen Bruder mit des Mannes Schwester ist erlaubt	40
zusammengebrachter Kinder ist erlaubt	40. 94
mit der Stief Mutter Mutter ist erlaubt	40
nach Leviticorum 18. ist nur denen daselbst ausdrücklich beniemten Personen, nicht aber in gleichen Grad stehenden daselbst unbeniemten Personen verbothen	46. 48
welchen Anverwandten sie nach H. Schrift verbothen	51
mit der verstorbenen Frauen Schwester ist nach H. Schrift nicht verbothen	52
vid. Dispensatio &	55
welchen Bluts-Freunden nach Ehur-Sächsischen Rechten sie verbothen	56
welchen Schwägern nach Ehur-Sächsischen Rechten sie verbothen	58
	Ehe

Register zum andern Theil

Ehe hindert aus öffentlichen Ehelöbniß entstandene unvollkommene Schwägerschaft nicht	61
jedoch wird in diesem Fall nach Sächsischen Rechten eydliche Reinigung und Dispensation erfordert	eod.
naher Bluts-Freunde de facto vollzogen ist null	65, 66
naher Bluts-Freunde unwissend vollzogen, muß getrennet werden	68
genießet aber während der Unwissenheit alle Effectus einer rechtmäßigen Ehe	69
welchen Personen Jur. civ. dieselbe nicht erlaubt	79
eines Christen mit einer Ungläubigen nicht erlaubt	80
wird heutiges Tages mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestraft	81
eines Orthodoxen mit einem Ketzer ist Jure Canonico nicht erlaubt	82
eines Vornehmen mit einer geringen Person war Jure Rom. & veteri Teutonico wohl aber heut zu Tage erlaubt	86, 87, 279
des Vormunds mit seiner Pupillen war Jure Rom. verbotthen	102
Jure hodierno ist erlaubt, auffer, wo expresse diese Dispositio Juris Rom. beybehalten worden	103
eines Räubers mit der geraubten ist an manchen Orten null und nichtig, an manchen erlaubt	104, seq.
eines Ehebrechers mit der Ehebrecherin ist heutiges Tags erlaubt	107
Exceptiones	108, 109
Anderer ist weder contra Jus naturæ noch divinum	121
andere und folgende Ehen, sind bey Protestanten erlaubt	123
andere Ehe ist nach Römischen Rechten verhasst und gewisse Straffen darauf gesetzt	eod.
vid. Trauer-Jahr	
So aber nach Sächsischen Rechten aus zu dreyen nicht in usu seyn	224
kan nicht auf gewisse Zeit eingegangen werden	662
deßgleichen nicht cum pacto commissorio	eod.
nach weltlichen Rechten verbotthen und de facto vollzogen ist nicht zu trennen	663
contra Levit. 18. de facto eingegangen ist absolute nulla	664
muß dannhero getrennet werden	eod.
zwiefache Ehe ist absolute null, wenn sie gleich bona fide vollzogen worden	633
kan wegen gebrauchten Betrugs als null erklärt werden, wenn der betrogene Theil darauf dringt	662, 666
Ehe	Ehe

des Teutschen Rechts-Gelehrten.

Ehe kan wegen nicht gefundener Jungferschafft getrennet werden 255. 666
669

Limitatio

der Mann muß aber dieses, daß sie vorher stupirt worden, nicht gewußt,
und so bald er es erfahren, sich ihrer enthalten haben 667
wohnt er ihr nach der Zeit bey, ist die *conditio, si virgo fuerit, remittit eod.*
gezwungen Ehe wird annulliret 670. 672

Limitatio

zu Vollziehung derselben können contrahenten gewisser massen durch
Zwangs-Mittel angehalten werden 484. 661
Exempel, solcher Zwangs-Mittel *ampliatio* 485
in gewissen Fällen hat auch eine *coactio absoluta* statt 488
wird aus langer und beständiger Beywohnung *præsumit* 660

Ehebruch.

Ehebruch kan auch bey dem *matrimonio putativo* begangen werden 639
desselben einmahl geschene *Remissio* kan nicht *revociret* werden 653
trennt die Ehe nicht *ipso jure* 654
begeht derjenige, der sich nach geschener Trauung mit seiner Braut, mit ei-
ner andern vermischt, ohne daß er seine Braut berührt hat 658

Eheliche Beywohnung oder Pflicht.

Eheliche Beywohnung nach erlangter Wissenschaft verlohrener Jungfer-
schafft operirt *Remissionem conditionis: si virgo fuerit* 668
deren muß sich ein Mann enthalten, dessen Braut von einem andern ge-
schwängert worden, bis sie niederkommen, er sie aber dennoch behalten
will 257. 669
purificirt auf Seiten der Manns-Person gezwungene eingegangene Ehe 267
Verweigerung derselben wird in Rechten vor bößliche Verlassung gehalten
243
erzwungene eheliche Pflicht macht keine *purgationem metus* 298

Ehegelöbniß, *Sponsalia*.

Ehegelöbniß können nicht Kinder unter sieben Jahren eingehen 12
Infantia majores i.e. Kind über 7 Jahr können es thun 13
eines mündigen mit einer unmündigen obligirt den mündigen nach ei-
niger Meinung. eod.
Probabiliorum opinionem vide 14
was es sey 228

Register zum andern Theil

Ehegelöbniß, solches macht nicht bloße Anwerbung	229, 232
welches aber von dem Jarwort zu statuiren	233
solenne geben keine neue Krafft, wenn das Ja- Wort bereits erfolgt ist	233
zu verbünden	235
sind nur eine Wiederholung der bereits geschehenen Verbindung eod.	
Limitatio	
es sey denn, daß in Provincial-Gesetzen eine gewisse Form denen Spon-	
talibus vorgeschrieben	236
wie, solche von der Ehe selbst tam ratione formæ quam Effectus un-	
terschieden	237, 240
Einwilligung deren Requisita	251
Einwilligung muß von beyden Haupt-Personen geschehen	252
Einwilligung derer Eltern der Verlobenden alleine	eod.
Einwilligung muß wahrhafftig und wirklich seyn, daher können Kin-	
der, furiosi, mente capti, und summe ebrii nicht eingehen	eod.
im Zorn geschlossen sind nicht schlechterdings ungültig	253
hebt Irrthum in essentialibus Matrimonii auf	254
werden wegen nicht gesunder Jungferschafft getrennt	255
werden, wenn der Bräutigam mit einer andern Weibs-Person ein	
Kind in Unehren gezeugt, getrennt	256
werden propter errorem accidentalium e.g. Armuth nicht getrennt	257
Exceptio nisi dolus errori causam dedit	259
sind wegen dabey begangenen Betrugs null	260
Ampliatio	
wenn auch gleich das Jurament oder copula carnalis darzu kommen	261
oder auch die Trauung darzu kommen	262
und ist kein Unterscheid ob der dolus circa substantialia an accidentalia	
begangen worden	264
vid. Irrthum.	
so wegen eines begangenen doli annulliret werden, muß derselbe nicht	
incidens sondern causam dans seyn	265
sind wegen dabey begangenen Betrugs eines Tertii null	267
so dolose geschlossen, von denen kan nur der Betrogene, nicht Betrüger	
abgehen	268
im Scherz geschehen sind ungültig	269
Limitatio	
Es sey denn das Jurament oder Benschlaff darzu kommen	269, 270
Ehege-	

des Teutſchen Rechts-Gelehrten.

Ehegelübniß, gezwungene ſind ipſo jure null	272. 274.
gezwungene dürfen nicht erſt per reſtitutionem in integrum getrennet werden	274
Effectus inter ſponſalia ipſo jure nulla, & firma per reſtitutionem in integrum diſſoluta eſt, quod quoad illa non oriatur affinitas imperfecta, bene tamen quoad hæc	273
gezwungene ſind null wenn ſie gleich beſchworen werden	277
Limitatio	
der Eyd ſey denn ex poſt facto freywillig darzu kommen	eod.
ſind gültig wenn e.g. der Vater ſeinen Sohn in genere ohne Abſicht auf eine gewiſſe Perſon darzu gezwungen	278
Können Obrigkeiten Unterthanen nicht verbiethen	eod.
Kan eine pœna conventionalis in caſum pœnitentiæ beygefüget werden	281
wenn dieſelben als gezwungen annulliret werden ſollen, muß die eingejagte Furcht rechtmäßig ſeyn	287
dahin zu ziehen, wenn eine Weibs-Peſon zu einem Ehegelübniß auferſt bedrohet worden, nachgehends aber von denen drohenden durch gute Worte zum Conſens gebracht wird	288
aus Reſpect vor Eltern oder hohen Vorgeſetzten eingegangen, ſind beſtändig	291
ſind null wenn zum metu reverenciali Drohungen und Schläge kommen	292
ſind wegen übermäßiger Beredung gültig	293
Limitatio	
es ſey denn, daß die, ſo überredet worden, des Perſuaſoris Gewalt unterworfen	294. 295
werden null, wenn die übermäßigen Beredungen dolosa ſeyn	296
gezwungene ſind gültig, wenn der Gezwungene Anlaß zum Zwang geben	296
werden gültig, wenn der anfängliche Zwang durch nachgehends erfolgte freywillige Einwilligung purgiret wird	297
Können auch zwiſchen Abweſenden geſchehen	310
Können durch Briefe, oder einen Bevollmächtigten geſchehen	317
ſind vel pura vel conditionata	317
Conditionata ſind nicht quando contrahens addit cauſam contractus	317
	Condi.

Register zum andern Theil

Ehegelöbniß, Conditionata und deren Effectus können nicht nach dem Jure Canonico decidiret werden	319
Conditionata machen nur conditiones expressæ nicht tacitæ	319
bleiben pura, wen gleich denenselben eine conditio tacita nahmentlich beygefüget worden	320. 322
unter unmöglichen oder unerbaren Bedingungen sind null und nichtig und dergleichen Bedingungen pro non adjectis nicht zu achten.	
Grund dieses Satzes	329. 331
vid. Bedingung.	
Exceptio ist, wenn zuvor Tractaten gepflogen und eine Anwerbung der Ehe geschehen, woraus der animus sine undi sponsalia zu ersehen ist	332
Einwilligung muß klar und deutlich seyn	300
Einwilligung wird nicht aus denen Worten: Ich will dir ewig treu bleiben, und will dich nimmermehr und in Ewigkeit nicht verlassen, geschlossen.	301
Limitatio.	
es sey denn zu diesen Worten der Beyeschlaff kommen	eod.
noch aus den Worten: Du bist mein, oder du sollt mein sein, ic. wenn einer eine Jungfer sein Herzgen, Schatz und Kind nennt. ic. es soll uns niemand scheiden, als der Tod, wir seyn ein Leib und zwey See-	
len	302
mehr dergleichen Worte, welche schlechterdings keine Einwilligung in ein Ehegelöbniß machen	eod.
Einwilligung, wenn dieselbe aus dergleichen Worten geschlossen werden soll, so muß auf den Sinn, Meynung und Endzweck deyer reden-	
den oder schreibenden Personen gesehen werden	303
Einwilligung kan auch durch Briefe geschehen	304
Einwilligung kan auch durch Zeichen e.g. Kopffnücken geschehen	307
Einwilligung wird nicht schlechterdings aus Gebung und Annehmung eines Ringes geschlossen, wenn nicht eine Anwerbung vorherge-	
gangen	307
Limitatio	
es bringe es denn die Gewohnheit eines Orts nicht anders mit sich	308
sub conditione, wenn einer von der Lutherischen zur Catholischen Religion treten würde, sind gültig und diese conditio nicht turpis	332
	zweyer

des Teutschen Rechts-Gelchrten.

Hegeleöbniß, zweyer Personen, so einander in einem verbotnenem Gradu dispens. verwandt, ist sub conditione, daserne der Lands-Fürst dispensiren wird, gültig	333
dergleichen werden nach erlangter Dispensation pura	334
sub conditione impossibili aut turpi, ohneracht dieselbe remittirt worden, verbindet den Theil, dem sie remittiret worden, nicht	339
zu desselben Vollziehung kan derjenige, so eine conditionem turpem erfüllt, den andern Theil, so sub hac conditione sich versprochen, nicht nöthigen	340
sub Conditionibus derisoriiis e. g. wenn du auf dem Markt nackend tanzen wirst, sind null	341
unter ehrbaren Bedingungen erlangen ihre Wirkung, so bald dieselbe existiren	342
davon kan kein Theil ohne des andern Willen, bevor die Condition existirt, abgehen	343
deren Bedingungen können von beyden Theilen einander erlassen werden	344
so unter gewissen Bedingungen eingegangen, werden durch den Besserschlaff pura	345
Conditionata priora gehen denen puris posterioribus vor	348.466
Ampliatio	
wenn gleich zu lezt das Jurament kommt	353
Exceptio	
Conditionata priora gehen in Sachsen denen puris posterioribus nicht vor	349
Limitatio	
doch gehen auch Jure Sax. und nach der Praxi, sponsalia conditionata priora den puris posterioribus in gewissen Fällen vor	350
unter gewissen Bedingungen behält seine Krafft, wenn gleich der andere Theil sich anderwärts verheyrathet, wenn nur, existente Conditione, dieses Matrimonium dissolvirt ist	352
Priora conditionata, wenn dieselben, weil die Condition nicht erfüllt werden kan, gleich wegfallen, so gelten doch posteriora nichts	353
können auch sub modo geschlossen werden	355
können auch sub die eingegangen werden	357
sind entweder öffentliche oder heimliche	358
heimliche sind entweder proprie oder improprie talia	eod.

c

Hegele

Register zum andern Theil

Ehegelöbniß, heimliche, improprie talia, sind, welche ohne derer Eltern Wissen und Willen geschehen	359
müssen so wohl Jure Nat., Divino, als Civ. & Canonico mit Consens derer Eltern geschehen	359-362
müssen noch heut zu Tage und nach der Praxi mit Consens derer Eltern geschehen	364
auch derer Soldaten müssen mit Consens derer Eltern geschehen	366
derer, so auffer väterlicher Gewalt, müssen mit Consens derer Eltern geschehen	367
Ampliatio	
so gar daß auch der gottlosen oder armen Eltern Consens erfordert wird	368
von rasender oder abwesender Eltern Einwilligung	369
auch der Mutter Consens wird erfordert	371
in Ermangelung ersterer Eltern wird derer Groß-Eltern Consens erfordert	372
Einwilligung der Eltern kan auch tacite geschehen	373-376
auch pure vel sub conditione	377
nach bereits geschehenen Verlöbniß per ratihabitionem etiam tacitam	377. seq.
ohne Eltern Consens sind ipso jure null	388
wenn sie gleich eydlich bestärckt worden	389-435
Ampliatio	390. 396. 664
Exceptiones	402
heimliche durch den Benschlaff ohne derer Eltern Consens vollzogene Ehegelöbniß sind nach Ehursächsischen Rechten beständig	397
heimliche ohne Consens der Eltern durch den Benschlaff vollzogen, werden in Sachsen nebst Gefängniß-Straffe und Landes-Näumung mit der Exheredation bestrafft	400
heimliche ohne Consens derer Eltern geschlossene Ehegelöbniß sind nur in Ansehung derer Eltern null keines wegcs auf Seiten derer Con- trahenten	405
Frauen ohne Curatoris Consens geschlossen werden	411
Exceptio	412
Leibeigener Personen müssen mit Consens ihrer Herrschafft geschehen	413
derer Soldaten sind ohne Consens des Obristen null	414
Ehege	414

des Teutschen Rechts-Gelehrten.

Ehegelbbnisse, derer Vasallen und Ministrorum sind an manchen Orten sine	
Consensu Principis null	415
dazu werden weder Jure Nat. Civ. & Can. Zeugen erfordert	416
Jur. Sax. & Magdeb. & c. Können dieselben nicht ohne Zeugen geschlossen	419, 423
werden	
darzu werden, sonderlich nach Sachsen-Recht 2. Zeugen erfordert	420
vid. Zeugen	
zu deren Beweis sind nahe Anverwandten und Domestiquen nicht	
tüchtig	422
heimliche durch den völligen Beyschlass vollzogen, werden pro publicis	
geachtet	426
und müssen denen letztern publicis vorgezogen werden	427
Limitatio.	428
Exceptiones.	430
dererjenigen, so Eltern haben, und mit derer selben Consens geschehen,	
sind öffentliche, obgleich keine besondere Zeugen dabey gewesen	431
derer selben eydliche Bestärkung giebt denerselben keine grössere Krafft	
als sie an sich selbst haben	435
nach denen Rechten geschlossene verbinden die Ehe durch Priesterliche	
Copulation zu vollziehen	464
Erstere gehen letztern vor, wenn gleich zu letztern der Beyschlass Kom-	
men	467. 470
oder auch priesterliche Trauung kommen	470. 664
Limitatio	472
mit zweyen Personen wird mit der pœna infamiae, und willkühlichen	
Straffe noch heut zu Tage bestrafft	475
ausrichtig geschlossenen entspringt Actio de sponsu	477
derselben Trennung muß re integra vor geschehener fleischlicher Ver-	
mischung geschehen	501
Können mutuo dissensu getrennt werden	251. 502
Können wegen begangener Untreu und Unzucht getrennt werden	508
	512. 531
Exceptiones	512. 513
Können wegen Tod-Feindschafft getrennt werden	505. 508
werden, wenn z. E. die Braut genothzüchtigt worden, und der Bräut-	
gam sie deswegen nicht haben will, getrennt	255. 513
Exceptio ist in sponsa vidua	514
	Ehege

Register zum andern Theil

Ehegelöbniße, werden durch ansteckende nach dem Verlöbniß entstandene	
Kranckheiten getrennt	257. 515. 519
werden wegen zugestossenen vitii corporis ex:terni getrennt	520
Können wegen Verlust des sämtlichen Vermögens getrennt werden	523
Limitatio	525
werden in gewissen Fällen wegen Aenderung der Religion getrennt	527
Können wegen begangenen grossen Lasters Deventhalben pœna infamiae & corporis erfolgt getrennt werden	532. 535
werden wegen Aenderung des Lebens:Wandels getrennt	536
werden wegen bößlicher Verlassung getrennt	537
Können aus mehrern Ursachen getrennt werden	539. 542

Ehe-Klage.

vid. Actio & sponsa.

Etern.

Etern Können ihre Einwilligung in der Kinder Ehegelöbniß nicht verweigern	378
aus was Ursachen sie zu consentiren sich weigern können	379. 383
Deren zur Ungebühr dissentirenden Consens kan das Consistorium suppliren	387
Können ihre Kinder in dem Fall, wenn das Consistorium den Consens derselben in ein Ehegelöbniß supplirt, nicht enterben	388
Können ihre Kinder, so wider ihren Willen ein Ehegelöbniß vollzogen, und durch den Beyschlass bestätigt, nach Chur-Sächsischen Rechten in mere allodialibus exhereditiren	401
vid. Ehe-Gelöbniß.	

Etern so einmahl in das Ehe-Gelöbniß ihrer Kinder eingewilliget, können nachmahls nicht dissentiren	409. 410
Kan über den ertheilten stillschweigenden Consens in ein Ehe-Gelöbniß das Jurament deferiret werden	409
Können ihre Kinder zu Eheligung einer Person nicht zwingen	375
Können ihre Kinder überhaupt nicht zwingen, ehelich zu werden	278

Ehe-Scheidung.

vid. Scheidung der Ehe.

Eunuchus.

vid. Ehe.

Exhere-

des Teutschen Rechts Gelehrten.

Exheredatio.

vid. Eltern.

F. Fremde.

vid. Copulam Sacerdotalem und Geistliche.

G. Geistliche oder Pfarrer.

Geistlicher welcher denen Personen so einander verwandt und disfalls einander zu heyrathen dispensation erhalten, die Trauung denegirt, oder gar von Abendmahl ausschliessen will, kan gestrafft, von Amt suspendirt auch removirt werden. 78. 579

vid. Dispensatio.

sollen bey Aufgeböthen derer Verlobten sich aller Umstände erkundigen, ob etwan ein impedimentum verhanden, welches die Trauung hindern könne 550

welche fremde Personen, so in ihr Kirch-Spiel nicht gehören, ohne Consens des ordentlichen Pfarrers trauen, werden mit Suspension auch Remotion von Amt bestrafft 574

können in gewissen Fällen die Trauung denegiren 580

vid. Aufgeböth.

können nicht gezwungen werden, sich nothwendig zu verheyrathen 579

Gevollmächtigter.

Gevollmächtigter ad sponsalia contrahenda muß ein speciale auf eine gewisse Person gerichtetes mandatum haben 311

von demselben ist anderer Gestalt das von ihm geschlossene Ehegelöbniß nicht bündig, und der Aussteller der auch beschwornen Vollmacht nicht daran gebunden 312

Ampliatio.

wenn der Aussteller der Vollmacht in väterlicher Gewalt, muß dieselbe von Vater mit unterschrieben seyn 313

Limitatio

es könnte denn dessen Einwilligung sonst verwiesen werden eod.

muß das ihm aufgetragene Ehegelöbniß in Person schließen 314

Limitatio

Nisi habeat facultatem substituendi eo vid. Bräutigam.

durch denselben kan auch die Vollziehung der Ehe per Copulam sacerdotalem geschehen 316

durch denselbe vollzogene Ehe hat alle Privilegia matrimonii legitimi 317

Register zum andern Theil

Graduum Computatio.

vid. Computatio Graduum.

H. Hochzeit

Beschreibung derselben

darzu werden Jur. Nat. keine Solemnitäten præter consensum matrimoniale
erfordert

Jure Gentium sind darzu Solemnitäten eingeführt 543

vor derselben gehet in Teutschland das öffentliche Aufgeboth vorher 544

vid. Aufgeboth. 545

ist zur Advent- und Fasten-Zeit zu celebriren verbotthen 582

zu Vollziehung derselben können Verlobte gezwungen werden 586

vid. Ehe.

Hochzeit-Schmauß.

Wer die Unkosten darzu hergeben müsse 587. 596

die von Vater auf selben gewandte Unkosten dürfen bey gemeiner Theilung
nicht conferiret werden 597

Exceptio 598

Hochzeit-Schmauß-Unkosten dürfen weder bey Mütterlicher noch Groß-

Väterlicher Erbschafft conferirt werden 599

die auf den Hochzeit-Schmauß von Eltern hergeschossene Unkosten werden

vor geschenkt, nicht als gelehnt, præsumirt 600

von fremden Personen vorgeschossen ist die præsumtio pro debito 601

versprochene Hochzeit-Unkosten können nicht eher gefodert werden, biß die

Hochzeit wirklich erfolgt 602

zum Hochzeit-Schmauß müssen Pfarrherren inviciret werden 604

Hochzeit-Unkosten kan der Mann von seiner Frau oder deren Eltern præter-

diren, wenn die Ehe propter errorem virginittatis annullirt wird 670

Hochzeit-Geschencke.

Kan nicht gefodert werden 604

acquiriren beyde neue Eheleute zu gleichen Theilen 605

so der Vater vor die Gäste überhaupt gegeben, darf bey der Väterlichen Theil-

lung nicht conferiret werden 606

der Frauen Portion ist ordentlicher weise nicht vor Ehe-Geld zu halten 607

muß, wenn es über 500. Ducaten beträgt, gerichtlich insinuiret werden 608

an der Frauen Portion hat der Mann den usum fructum 608

gehört vor Beschreibung des Ehe-Betts, auf den Todes-Fall, des Verstorb-

nen Erben 607

Hochz.

des Teutschen Rechts. Gelehrten.

Hochzeit-Geschenck, nach Beschreibung des Ehe-Betts auf den Todes-Fall
 der Frauen, dem Manne wenn es in Mobilien besteht 610
 an desselben-Helffte hat die Frau in ihres Mannes Vermögen tacitam hypo-
 thecam cum Jure prælationis 611
 der Frauen Portion von Manne verthan, oder versezt, muß nach Mannes To-
 de von dessen Erben restituirt oder eingelöst werden 612
 exceptio eod.
 Quantität desselben wird durch der Wittwē eydliche Bestärckung erwiesen eod.
 davon in gewissen Fällen bekommt die Wittwe nichts 613
 lucrirt der Mann nach Sächsischen Rechten von seiner Ehebrecherische Frau 614
 die Helffte bekommt die Frau zurück, wenn die Ehe propter errorem virginita-
 tis annullirt wird 670

Hypotheca

vid. Braut. Hochzeit-Geschenck.

I. Injuriarum actio

hat wider denjenigen statt, welcher mit Verschweigung seines Status ein
 Frauenzimmer zum heimlichen Ehegelöbniß beredet 407.

Irrthum

Unterscheid zwischen Irrthum und dolo 264

Juden

müssen sich nach denen Landes-Gesetzen, wo sie leben, richten 81
 müssen in Ehe-Sachen in denen Graden der Verwandtschaft, so nach denen
 Landes-Gesetzen verbotthen, obgleich nicht Jure Mosaico, dispensation ha-
 ben eod.

Polygamie ist ihnen, so wohl als Christen, nicht erlaubt eod.

Jungfer schafft

vid. Ehe. Ehegelöbniß, Hochzeit-Schmauß, Hochzeit-Geschenke.

Juramentum

Præsupponirt Justitiam, intellectum & veritatem 297

vid. Ehe, Ehegelöbniß.

K. Keger

vid. Ehe.

Kinder

zweyerley Religions-Verwandte müssen in Sachsen Evangelisch erzogen
 werden 84

Kinder zweyerley Religions-Verwandten ausser Sachsen, werden nach de-
 nen

Register zum andern Theil

- nen bey der Ehestiftung aufgerichteten pactis conventis, und wenn Vater und Mutter nicht einig werden können, nachs Vaters willen erzogen 84. 85
- Kinder von einem Adeltichen Vater, und Bürgerlichen Mutter gebohren sind adelich und geniessen deren Rechte 87. 89
- Limitatio**
- in Brandenburgischen und Magdeburgischen 101
- Unehlichen komts die Dispos. L. 6. C. p. de sec. Nuptiis nicht zu statten 179. 180
- ersterer Ehe, sie mögen Söhne oder Töchter seyn, komts die Dispositio L. 6. C. pr. de secundis Nuptiis, vermöge welcher so wohl Vater als Mutter, so sich zum andernmahl verheyrathet, und eheliche gebohrne Kinder ersterer Ehe noch am Leben hat, seinen andern Ehegatten ein mehrers nicht verlassen kan, als eines von seinen oder ihren Kindern ersterer Ehe empfangen hat, zu statten 180
- dieser Disposition Erklärung, Restriction, Ampliation vid. p. 175. 207
- Cessatio** 207. seqq.
- haben disfalls Actionem revocatoriam, wenn der Stief-Vater oder Stief-Mutter die Erbschaft besitzt oder conditionem ex hac L. 6. C. de sec. nuptiis 219
- Kinder von einer Braut, da der Bräutigam davon gelauffen, sind ehrlich 489
- ex matrimonio morganatico dürfen zu ihrer Erb-Portion nicht eben so viel bekommen, als die ordentliche Legitima austrägt 624
- ex matrimonio morganatico sind rechtmäßige Kinder 627
- müssen sich ratione der Erbfolge nach dem disfalls aufgerichteten pacto morganatico richten 628
- ex matrimonio putativo sind rechtmäßige Kinder 640
- Limitatio**
- wenn die Eltern nur tempore Conceptionis in bona fide gewesen 641
- Exceptio** 642. 643
- ex matrimonio putativo erben ihre Eltern wie andere rechtmäßige Kinder in Allodial- und Lehn-Güthern 643
- Rüffe**
- sind kein Zeichen eines Ehegelbnisses, wenn nicht, das eine Antwerbung um das Ehe-Versprechen geschehen sey, erwiesen werden kan 309
- L. Legatum**
- evanesceirt, so einem Fräulein sub conditione, Standmäßiger Verheyrathung vermacht worden, und sie auffer Stands heyrathet 100
- Lex**

Des Teutschen Rechts Gelehrten.

Lcx

Lex 6. C. d. secundis nuptiis vid. Kinder.	
dieser L. kan in einem statuto tacite geändert werden	177
Requisita dieser Disposition	178
Exempla & Ampliationes	178. 192
nach Ehur-Sächsischen Rechten hat dieser L. 6. statt	220

Liebes-Briefe

erlangen von der Annehmung des andern, an den sie geschrieben, ihre Verbind-	
lichkeit	305
diese Annehmung mag expresse oder tacite geschehen	cod.
Annehmung, in welchen mit klaren Worten, daß einer dieselbe Person, an	
die er solchen ausgestellt, ehtigen wolle, nebst einem Ringe enthalten, ohn-	
eracht keine Antwort darauf erfolgt, macht verbündlich	306
vor Annehmung derselben kan der Aussteller pœnitiren	cod.

Linea Cognationis

Was sie sey	32
ist vel recta l obliqua s. collateralis	33
Recta est, l. ascendens l. descendens	cod.

M. Mahlschaz. Arrha

gehört nicht zum Wesen eines Ehegelbnißes	438
geben Braut und Bräutigam einander	440
dazu können fremde Sache quoad effectum probationis gegeben werde	441
dazu können auch unbewegliche Sachen gegeben werden	442
muß wirklich tradirt werden	cod.
durch dessen Empfang wird bewiesen, daß ein Ehegelbniß geschlossen sey	444
Zurücksendung desselben hebt das einmahl geschlossene Ehegelbniß nicht auf	446. 447
Eigenthum desselben bleibt in Teutschland nach vollzogener Ehe apud acci-	
pientem	448
bekomt derjenige, so ihn gegeben, zurück, wenn ein casus fortuitus die Vollzie-	
hung der Ehe hindert, exempla vid.	449. seqq.
geben beyde Theile einander zurück, wenn sie beyderseits das Ehegelbniß auf-	
heben wollen	451
Fällt in Sachsen in dem Falle, wenn ohne erhebliche Ursachen ein oder beyde	
Theile von Ehegelbniß abgehen wollen, dem Confistorio anheim	452

Mittgiff vide Dos,

d

Matri-

Register zum andern Theil

Matrimonium ad Morganaticam	Vermählung zur linken Hand	
was dieselbe sey		615
Derivatio & origo		616
ist eine rechtmäßige Ehe		eod. 627
geschicht von vornehmen Stands-Personen mit Frauenzimmer von niedriger Anfunfft		617. 621
muß in gewissen Fällen mit Consens des Kayfers geschehen		6. 8
darzu müssen, so nicht unmittelbare Reichs- sondern Land-Stände seyn, Landesherrlichen Consens haben		619
auch die allererste Vermählung kan zur linken Hand geschehen		621
muß vor geschehenen Beyschlaff und Priesterlicher Copulation durch ein ausdrücklich pactum eingegangen werden		622
Ex post facto eingegangenes pactum morganaticum præjudicirt denen bereits erzeugten Kindern nicht		623
Haupt-Inhalt dergleichen Vermählung		eod.
Kan ratione successionis der Kinder quoad bona allodialia geändert werde		630
	Matrimonium putativum	
Beschreibung desselben		eod.
Exempel davon		631
zum Matrimonio putativo wird hauptsächlich bona fides auf Seiten derer Eheleute erfordert		632
Error juris hic non prodest nebst dessen Beweis		633
muß öffentlich mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien vollzogen seyn		635. 643
alsdenn hats præsumtionem bonæ fidei vor sich		eod.
hat alle Effectus eines wahren matrimonii		636. 638
Exceptio ist		
in denen Rechten, welche privilegio denen veris nuptiis zustehen		644
in matrimonio putativo lebende Eheleute, haben gegen einander das beneficium Competentiæ nicht		eod.
ingleichen nicht Actionem Rerum amotarum		eod.
in matrimonio putativo lebende Eheleute, sind schuldig, so bald sie das Impedimentum erfahren, sich von einander zu trennen, und der Obrigkeit anzuzeigen		645
werden sonst, wenn sie es nicht thun, gestrafft		646
so in denen Lev. 18. verbotenen Graden geschlossen worden, muß nothwendig getrennt werden		646
wider die weltlichen Geseze eingegangen, mag nicht getrennt werden		647
		in

des Teutschen Rechts-Gelehrten.

in welchen Fällen mehr vermeynte Ehe nicht mag getrennet werden vid. 647
nach getrennter vermeyntlicher Ehe kan der betrogene Theil sein eingebracht
Guth, und die auf Hochzeit und Verlöbniß gewendete Kosten wieder
fordern 648

Matrimonium instauratum

was dieses sey 649
praesupponirt eine zu Recht beständige, aus erheblichen Ursachen aber getrennte
Ehe 649. 653
geschicht freywillig oder ex Juris necessitate, wenn die erstere Ehe aus Irr-
thum getrennt worden eod.
die einmahl rechtmäßig getrennte Ehe ist, so wohl Jure Mosaico, Rom: als
heutigen Praxi zu erneuern erlaubt 649. 650
wenn gleich die Ehe ex Capite adulterii geschieden worden 650
doch kan in diesem Falle, Pars innocens einen solennen Eyd des künfftig zu
meydenden Ehebruchs fodern eod.
nach der Praxi kan die geschiedene Ehe, wenn gleich die Geschiedene wieder ge-
heyrathet, oder auch Unzucht getrieben, erneuert werden 657
wenn die Ehe nur von Tisch und Bette geschieden, braucht es zu deren Erneue-
rung keine neue Solemnitäten, so sie aber gänzlich geschieden gewesen, muß
dieselbe mit allen Solemnitäten i. e. vorhergehenden Aufgeboth und Trau-
ung geschehen 652
ist nicht, wenn der unschuldige Theil vor Trennung der Ehe dem ehebrecheri-
schen Theile solches vergiebt und wieder annimmt 654
bey Erneuerung der Ehe wird auch Dos in eadem quantitate und qualitate
erneuert 655
Exceptio est in Extraneo dotem sub conditione constituyente 656
Matrimonium instauratum hat alle Effectus einer wahren Ehe 656

Matrimonium momentaneum

ist auch eine rechtmäßige Ehe 657. 659
was sie sey eod.
geschicht, wenn die Ehe ante copulam carnalem durch den Tod, oder Ver-
brechen getrennt wird. eod.
hat alle Rechte einer wahrhafften Ehe eod.
Exceptio eod.
geschicht auch per malitiosam desertionem gleich nach geschēhener Trau-
ung 658

Register zum andern Theil

Matrimonium momentaneum, hat alle Wirkungen, so bey der malitiosa defertione gefunden werden	658
geschicht auch wenn die Trauung auf dem Tod-Bette geschicht	658
Matrimonium praesumptum	
was es sey	661
differt von putativo eod.	
Metus	
vid. Ehegelöbniß	
Minæ simplices, sind nicht genug, eine rechtmäßige Furcht zu erwecken	288
Metus reverentialis, ist nicht genug darzu	291
Metus reverentialis, ist causa rest. in iniregum	292
wenn zum metu rev. Drohungen oder Schläge kommen, ist dieses pro metu iusto zu halten	292
N. Nuptiæ secundæ	
vid. andere Trauer-Jahr.	
P. Parricidium	
Begehen nicht Verlobte	250
vid. Verehlichte.	
Pœna conventionalis	
Pœna conventionalis, kan Ehegelöbnißen beygefügt werden	282
darf der nicht erlegen, welcher wegen eines Ehegelöbnißes Vollmacht ausgestellt, und in derselben keine gewisse Person benient	313
Præceptor	
so seine Discipula zum heimlichen Ehegelöbniß beredet, wird arbitrarie bestrafft	408
Polygamia	
Simultanea ist Christen verbotthen	111
successiva ist erlaubt	eod.
vid. Juden.	
Repudium	
vid. Ehegelöbniß.	
Restitutio in integrum	
haben Kinder ersterer Ehe wider ihre Mutter	223
haben Minores wegen geschlossener Sponsalien	493. 496. 500
nicht wegen bereits vollzogener Ehe	503
findet nicht statt contra negotia ob metum reverentialem inita	291
	außer

des Teutschen Rechts-Gelehrten.

ausser wenn zum metu reverentia Drohungen oder Schläge kommen 292
Ringe

sind an und vor sich selbst kein Beweis eines geschlossenen Ehegelöbn. 367. 444
 in welchen Fällen Ringe zum Beweis eines geschlossenen Ehegelöbn. nutzen 445
 sind nicht de essentia sponsaliorum ineundorum 309

Scheidung der Ehe

eine junge Frau kan wegen des hohen Alters und daher entstehenden impotentia coeundi ihres Mannes ordentlicher weise darauf nicht bringen 27

Limitatio 28

sie sey denn von ihrem Mann inducirt worden
 hat statt, wenn der todgeglaubte Ehegatt wiederkommt, und sich der andere

Eheil indessen wiederum verheyrathet hat 118

Limitation davon 119. 121

von Tisch und Bett hebt das vinculum matrimonii nicht auf 654

vid. Desertions-Process.

ist nur auf die zu Recht beständige Ehe zu appliciren 663

hat nicht bey null und nichtigen Ehen statt, sondern alsdann declaratio nul-

litatis eod.

kan wegen verweigerter Ehelichen Pflicht geschehen 243

Schenkung

denen Kindern ersterer Ehe geschehen, kan die Mutter ausser gewissen Fällen

ex capite der Undanckbarkeit nicht revociren 222

unter Verlobten werden präsumirt, daß sie intuitu futuri matrimonii geschehen

453

Ampliaro 455

unter Verlobten transferirt nach vollzogener Ehe das völlige Dom. 248. 457

unter Verlobten werden von Contrahenten, wenn die Ehe ex culpa oder voluntate patrum nicht erfolgt, zuweilen wieder heraus gegeben, zuweilen

behalten 457

unter Eheleuten sind verboten 247

zwischen Eheleuten geschenckte Sachen können vindicirt oder conditione

gefodert werden eod.

Schwägerschaft

vid. affinitas.

Eherg

vid. Ehegelöbnis.

Register zum andern Theil

Sequestratio	
findet statt, wenn e.g. die Eltern ihre Tochter zur Ehe zwingen wollen vid. Braut.	284
findet statt, wenn ihrer zwey um eine streiten	287
it. wenn ein Vormund seine Mündel während der Mündeljährigkeit verlobet	286
it. wenn der Vormund und Mutter des Mündels nicht können eins werden, in Verlobung derselben	eod.
it. wenn der Vormund dem Mündel nach der Ehre tracht	eod.
Spadones	
vid. Ehegelöbniß.	
Sponsalitia largitas	
diese behält die Braut nach geschlossenen Ehegelöbniß nach Röm. Rechten, wenn der Bräutigam gleich verstirbt, wenn sie von ihm geküßt worden, zur Helffte	460
wird wenn die Ehe casu fortuito nicht vollzogen, restituirt	459
Jure hodierno nicht	461
Stuprator	
eines andern Braut, deren Bräutigam sie, dem ohngeacht, behalten will, muß dieselbe dotiren und das Kind veralimentiren	eod.
wenn derselbe auf der Flucht oder nichts in Vermögen, müssen dessen Eltern das Hur-Kind ernähren	eod.
T. Tod, Absterben	
verstorbenen Ehe-Gattens zu erweisen	113
zu Beweiß desselben werden ordentlicher Weise zwey Zeugen erfordert	eod.
zuweisen ist einer genug	114
Obrigkeitliche, Civil- und Militair und Kirchen-Attestat probirt plene	115. 116
wird auch durch den Eyd des überbliebenen Ehe-Gatten erwiesen	117
Trauer-Jahr	
muß völlige 12. Monath oder 365. Tage halten	123
läufft a tempore mortis welches continuum	124
Witbe so unter dem Trauer-Jahre heyrathet, wird mit der infamia Jur. Civ. bestrafft	134. 129
Extensio	129. 130
unter dem Trauer-Jahr mögen sponsalia celebriret werden	131
Jure Can. mag eine Wittib unter dem Trauer-Jahr heyrathen	135
Jur. Saxon. & aliorum nicht	136. 137
	die

des Teutschen Rechts-Gelehrten.

die Jur. Civ. gefetzte Straffen, so eine Wittib unter dem Trauer-Jahr heyrathet, fallen Jur. Sax. überhaupt weg	138. 139
Exceptio est in vidua gravida nuptias secundas celebrante	138
unter dem Trauer-Jahr heyrathende Pfarr-Wittib wird der Gnaden-Zeit verlustig	140
unter dem Trauer-Jahr gleich nach des ersten Mannes Tode heyrathende Wittib, wenn dieselbe 9. bis 10. Monath nach neuer Ehe ein Kind gebührt, wem solches zuzuschreiben sey	140
Trauer-Jahr dürfen die Wittwer nicht aushalten	144
Trauer-Jahr dürfen Braut und Bräutigam um einander nicht aushalten	147.

Trauung

vid. Copulatio sacerdotalis.

U. Ueberredung

ist keine justa causa sponsalia dissolvendi	293
vid. Ehegeldbniß.	

Berehlchte

Müssen um einander trauren	23
vid. Trauer-Jahr	
Ursache, warum eine Frau um ihren Mann ein ganz Jahr trauren müsse	128
Ehe-Mann ist die ganze Familie zu ernahren, und seine Frau aus seinen Beutel begraben zulassen, verbunden	245
Berehlchte muß ihrem relegirten Manne folgen	246
sequitur forum & domicilium ihres Mannes	eod.
behält auch nach dem Tode ihres Mannes, wenn sie sich auch in Wittwenstand schwängern läßt	247
nach des Ehe-Manns foro domicilii müssen die Streit-Sachen de dote, und andern effectibus matrimonii ausgemacht werden	247
hat in bonis mariti tacitam hypothecam Jure prælationis	249

Berliebte Worte

wie weit sie binden 301 vid. Ehegeldbniß.

Bermählung zur linken Hand

vid. Matrimonium ad Morganaticam.

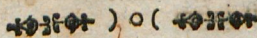
W. Wittwe und Wittwer.

Wittwe verliert wegen begangener Unzucht, sowohl unter als nach dem Trauer-Jahr das forum dignitatis und Privilegia des ersten Mannes	148
wird wegen Unkeuschheit infam	148. 149

Wittib

Register zum andern Theil des Teutschen Rechts-Gelehrten.

Wittib verliert durch Unkeuschheit nach Röm. Rechten alles, was sie von ihrem Mann erhalten, præter dotem	149
nach Ehursächsischen Rechten behält sie alles	152
Wittib können des verstorbenen Mannes Erben, wenn sie unkeusch lebt, nicht injuriös belangen	153
Wittwen Gerechtigkeiten	154. seq.
verliert solche, so bald sie sich anderwärts verehlicht	155
Adeliche Wittib verliert durch anderweitige Ehe ordentlich das dotalitium nicht	155
eben dieses findet auch bey der ausgefekten Wohnung statt	157
Wittib verliert das sub conditione, si non nupserit, von ihrem Manne ausgefekte Legatum, fidei- commissum und Geschenk, wenn sie wieder heyraethet	157. 159
und muß solch Legatum cum fructibus perceptis restituiren	160
Wittib verliert, wenn sie sich wiederum verheyraethet die Vormundschaft über ihre Kinder	161
Ursache 161 ampliatio 162 Limitatio	163
behält nach der Praxi bey anderweitiger Verehligung das dominium omnium lucrorum, quo vis titulo lucrativo ex facultatibus prioris mariti ad se delatorum, wenn nemlich Kinder ersterer Ehe vorhanden	167
behält solches, wenn keine vorhanden	173
Ampliatio	eod. 174
Wittib so Kinder ersterer Ehe hat, kan ihren andern Mann J. R. sec. L. 6. C. d. sec. Nupr. in einen Testament etc. nicht mehr zuwenden, als was sie ihnen von ihren Kindern verlassen hat	175
Z. Zeugen	
dürffen zu Ehegelöbnissen nicht besonders erbethen seyn	420
Weibs- Personen können nicht Zeugen bey Ehegelöbnissen seyn	421
Zwang	
damit kan sich iemand nicht schützen, der zu Rettung seines Lebens jemanden zu ehlichen versprochen	299
ist von allegirenden zu beweisen	eod.
ist durch Zeugen zu beweisen	eod.
his deficientibus interdum admittitur Juramentum suppletorium vel purgatorium	300





W 819 (2)

ULB Halle

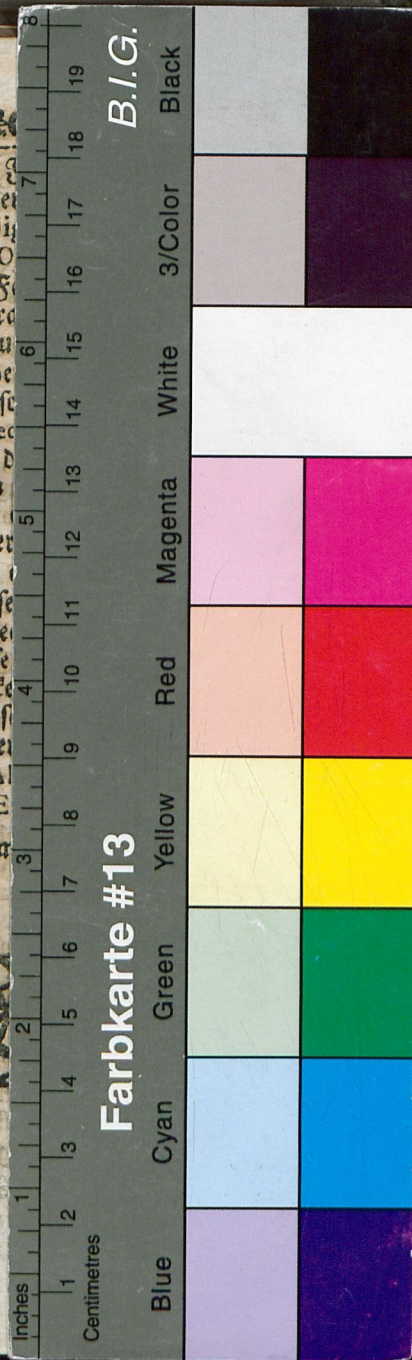
3

006 588 204



W 819





B.I.G.

Farbkarte #13

Register
Zum Andern Haupt-Theile
Des
Deutschen
Rechts-Gelehrten,

Welcher

Die ganze im H. Römischen Reiche übliche Rechts-
Gelahrheit nach ihren Grund Sätzen beurtheilet, und dieselbe
aus der Historie und denen Alterthümern erläutert, die daraus gezo-
gene Folgerungen, samt denen so mannigfaltigen rechtlichen Fragen und Fällen nach
Conferirung aller und jeder von denen Materiis Juris in Druck
gegebenen Schriften, gründlich entscheidet,

und

Die ganze Rechts-Gelahrheit

In Systematischer Ordnung und natürlichen Zusammenhange
dergestalt vorstellet, daß nicht nur Anfänger der Rechts-Gelahrheit
hieraus die ganze so weitläufige, verwirrete und schwere Wissenschaft gründlich
und in kurzem erlernen, und die in Gerichten denen Parthenen beystehende Advoca-
taten alle und jede ihnen vorkommende zweifelhafte Fälle richtig entscheiden;

Sondern

Auch grosse Rechts-Gelahrten sich desselben zur Repetition
oder statt eines allgemeinen Registers und Lexici mit
Nutzen bedienen können.

Leipzig und Görlitz.

Zu finden in der Marcheschen Buchhandlung, 1735.